

# RS OGH 1973/1/12 3Ob154/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1973

## Norm

EO §7 Abs2 Da

### Rechtssatz

Die für die Vollstreckbarkeit eines Vergleichs vorausgesetzte Bedingung, daß ein Bescheid aus einem in der Person des Verpflichteten gelegenen Grund nicht erlassen wurde, ist keine beweisbare Tatsache iS des § 7 Abs 2 EO. Der Vergleich, der somit hinsichtlich der Bestimmung des Zeitpunktes des Eintritts der Vollstreckbarkeit nicht den Bestimmungen des § 7 Abs 2 EO entspricht, ist daher zur exekutiven Durchsetzung dieses Anspruches materiell nicht geeignet, da ausgeschlossen ist, den Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit durch eine Urkunde iS des § 7 Abs 2 EO zu ermitteln.

### Entscheidungstexte

- 3 Ob 154/72  
Entscheidungstext OGH 12.01.1973 3 Ob 154/72

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0001471

### Dokumentnummer

JJR\_19730112\_OGH0002\_0030OB00154\_7200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)